

BERICHT UND ANTRAG NR. 1313

an den Einwohnerrat von Horw

Erbschaftssteuern für Nachkommen

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Mit der Motion Nr. 246/2003 von Bernhard Stadelmann und Mitunterzeichnende "Abschaffung der Erbschaftssteuern für Nachkommen" haben die Motionäre uns aufgefordert, Ihnen einen Bericht und Antrag zu unterbreiten, der die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung Horw vom 21. Dezember 1919 zur Erhebung dieser Sondersteuer beinhaltet. Sie haben die Motion am 12. Februar 2004 überwiesen.

In den vergangenen Jahrzehnten hat Horw einige Hunderttausend Franken an Nachkommenserbschaftssteuern eingenommen und diese für Infrastrukturverbesserungen der Gemeinde verwendet. Weil diese Steuer wesentlich zum Wohlstand von Horw beiträgt, wollen wir die Nachkommenerbschaftssteuer nicht abschaffen, sondern reduzieren. Wir schlagen dafür mit einem neuen Reglement eine Steuerreduktion vor.

2. Gesetzgebung

Am 21. Dezember 1919 hat die Gemeindeversammlung die Einführung der Erbschaftssteuer für die Erbschaften, die an Nachkommen fallen, im Sinne von Art. 33 ff. des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes, mit Wirkung ab 1. Januar 1920 beschlossen. Der Steuersatz wurde auf 1 % festgelegt, die Progression betrug 10 bis 100 % des Steuerbetrages gemäss § 5 des Erbschaftssteuergesetzes des Kantons Luzern. Die Höchststeuer beläuft sich auf maximal 2 % des Vermögens. Die Ehegattin oder der Ehegatte hat von dem, was ihr oder ihm zu Eigentum oder Nutznießung anfällt, keine Erbschaftssteuer zu bezahlen.

Gestützt auf § 6 des Erbschaftssteuergesetzes sind Schenkungen und Vorempfänge, welche in den letzten fünf Jahren vor dem Tod einer Erblasserin oder eines Erblassers ausgerichtet wurden, erbschaftssteuerpflichtig. Der Kanton Luzern kennt jedoch gegenüber anderen Kantonen keine Schenkungssteuer.

Bei einem Todesfall erfolgt bei Verheirateten vorerst die güterrechtliche Auseinandersetzung. Der Erbschaftssteuer unterliegt die Erbschaft, die ein einzelner Nachkomme nach Abzug allfälliger Erbschaftsschulden und Todesfallkosten erhält. Die Progression wird somit vom einzelnen Erbteil berechnet und nicht von der Gesamterbschaft.

Erbschaft	Steuersatz	Steuerbetrag ab
bis Fr. 2'000.00	steuerfrei	Fr. 0.00
Fr. 2'001.00 - Fr. 10'000.00	1,0 %	Fr. 20.00
Fr. 10'001.00 - Fr. 20'000.00	1,1 %	Fr. 110.00
Fr. 20'001.00 - Fr. 30'000.00	1,2 %	Fr. 240.00
Fr. 30'001.00 - Fr. 40'000.00	1,3 %	Fr. 390.00
Fr. 40'001.00 - Fr. 50'000.00	1,4 %	Fr. 560.00
Fr. 50'001.00 - Fr. 100'000.00	1,5 %	Fr. 750.00
Fr. 100'001.00 - Fr. 200'000.00	1,6 %	Fr. 1'600.00
Fr. 200'001.00 - Fr. 300'000.00	1,7 %	Fr. 3'400.00
Fr. 300'001.00 - Fr. 400'000.00	1,8 %	Fr. 5'400.00
Fr. 400'001.00 - Fr. 500'000.00	1,9 %	Fr. 7'600.00
Fr. 500'001.00 und mehr	2,0 %	Fr. 10'000.00

3. Heutige Regelung

Mit der Änderung des Steuergesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2004 wurde auf den 1. Januar 2005 eine Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes beschlossen. Seit dem 1. Januar 2005 sind aufgrund des übergeordneten kantonalen Rechts Erbeile, Vermächtnisse und Schenkungen, die den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht übersteigen, steuerfrei. Seit-her werden somit folgende Erbschaftssteuern für Nachkommen erhoben:

Erbschaft	Steuersatz	Steuerbetrag ab
bis Fr. 100'000.00	steuerfrei	Fr. 0.00
Fr. 100'001.00 - Fr. 200'000.00	1,6 %	Fr. 1'600.00
Fr. 200'001.00 - Fr. 300'000.00	1,7 %	Fr. 3'400.00
Fr. 300'001.00 - Fr. 400'000.00	1,8 %	Fr. 5'400.00
Fr. 400'001.00 - Fr. 500'000.00	1,9 %	Fr. 7'600.00
Fr. 500'001.00 und mehr	2,0 %	Fr. 10'000.00

4. Erwägungen

Das oberste finanzpolitische Ziel der Gemeinde Horw – ein attraktiver Steuerfuss – kann nur erreicht werden, wenn alle Ertragsquellen optimal genutzt werden. Dies insbesondere auch in Anbetracht des kantonalen Finanzausgleiches, an welchen die Gemeinde jährlich über 10 Prozent der ordentlichen Gemeindesteuern zu leisten hat. Horw ist zur Zeit nicht in einer schlechten Finanzlage. Die gute Situation soll andauern. Daher ist mit Blick auf die notwendigen Investitionen und die finanzpolitische Entwicklung der Gemeinde auch mit den Geldern der Ertragsseite sorgsam umzugehen.

Deshalb wollen wir auch künftig die Nachkommenerbschaftssteuer beibehalten, zumal deren Einnahmen vollumfänglich der Gemeinde verbleiben. Die Attraktivität von Horw als Wohn- und Steuergemeinde wird mit dieser Steuer nicht geschmälert. In den letzten 10 Jahren sind der Gemeinde keine Fälle von Nichtzuzügerinnen und Nichtzuzügern oder Weggezogenen aufgrund der Nachkommenerbschaftssteuer bekannt. Im Gegenteil: Die Gemeinde erhält regelmässig Anfragen von potenziellen Zuzügerinnen und Zuzügern. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass im Gegensatz zu anderen Kantonen und zu den Nachbarländern der Erbschaftssteuersatz für Nachkommen in Horw sehr tief ist.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden aus dieser Steuer einige Hunderttausend Franken eingenommen. Dank diesen Einnahmen konnten jeweils Infrastrukturverbesserungen teilweise oder ganz finanziert werden, ohne die ordentlichen Steuermittel zu vermindern. Ohne diese Erträge hätten Steuererhöhungen oder Verzicht auf Leistungen und Investitionen in Erwägung gezogen werden müssen.

<u>Rechnungsjahr</u>	<u>Erbschaftssteuer Nachkommen</u>
– 2004	Fr. 389'449.90
– 2003	Fr. 212'331.00
– 2002	Fr. 185'182.30
– 2001	Fr. 199'015.65

<u>Rechnungsjahr</u>	<u>Erbschaftssteuer Nachkommen</u>
– 2000	Fr. 86'944.35
– 1999	Fr. 399'363.65
– 1998	Fr. 293'072.85
– 1997	Fr. 76'451.20
– 1996	Fr. 59'314.90
– 1995	Fr. 171'808.15
– 1994	Fr. 28'253.30
– 1993	Fr. 147'849.10
– 1992	Fr. 287'459.40
– 1991	Fr. 87'884.70

Diese Sondersteuer hat sich bewährt und über Generationen hinweg zum Wohlstand beigetragen. Wir lehnen eine vollumfängliche Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer ab. Deshalb legen wir Ihnen ein neues Reglement vor, welches gegenüber dem bisherigen Beschluss aus dem Jahre 1919 für die Gemeinde weniger Steuereinnahmen, jedoch für die Erben wesentliche Vorteile bringt.

5. Neuregelung

Die von Ihrem Rat überwiesene Motion verlangt die Abschaffung der Erbschaftssteuer für Nachkommen. Wir beantragen Ihnen jedoch aufgrund der Überlegungen in diesem Bericht und Antrag, auf eine vollumfängliche Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer zu verzichten. Nachdem inzwischen bereits Erbschaften bis Fr. 100'000.00 steuerfrei sind, beantragen wir Ihnen in einem neuen Reglement, inskünftig auf die Progression zu verzichten. Nachkommen hätten gemäss unserem Vorschlag noch folgende Erbschaftssteuern zu bezahlen:

Erbschaft	Steuersatz neu	Steuerbetrag (ab) neu	Steuerbetrag (ab) seit 1.1.2005	Steuerbetrag (ab) bis 31.12.2004
bis Fr. 2'000.00	steuerfrei	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Fr. 2'001.00 - Fr. 10'000.00				Fr. 20.00
Fr. 10'001.00 - Fr. 20'000.00				Fr. 110.00
Fr. 20'001.00 - Fr. 30'000.00				Fr. 240.00
Fr. 30'001.00 - Fr. 40'000.00				Fr. 390.00
Fr. 40'001.00 - Fr. 50'000.00				Fr. 560.00
Fr. 50'001.00 - Fr. 100'000.00				Fr. 750.00
Fr. 100'001.00	1,0 %	Fr. 1'000.00	Fr. 1'600.00	Fr. 1'600.00
Fr. 200'001.00	1,0 %	Fr. 2'000.00	Fr. 3'400.00	Fr. 3'400.00
Fr. 300'001.00	1,0 %	Fr. 3'000.00	Fr. 5'400.00	Fr. 5'400.00
Fr. 400'001.00	1,0 %	Fr. 4'000.00	Fr. 7'600.00	Fr. 7'600.00
Fr. 500'001.00	1,0 %	Fr. 5'000.00	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00

Sofern ein Nachkomme bis Fr. 100'000.00 erbt, hat er keine Erbschaftssteuer zu bezahlen. Sofern ein einzelner Nachkomme Fr. 200'000.00 erbt, hätte er eine Erbschaftssteuer von 2'000.00 zu bezahlen. Es verbleibt ein Erbe von Fr. 198'000.00. Sofern ein Nachkomme Fr. 500'000.00 erbt, hat er eine Steuer von Fr. 5'000.00 zu entrichten und es verbleibt immer noch ein Erbteil von Fr. 495'000.00. Es handelt sich somit um einen moderaten Vorschlag und hilft der Gemeindekasse für die Zukunft.

6. Weiteres Vorgehen

Gemäss Art. 63 Ihrer Geschäftsordnung bedürfen Reglemente einer zweifachen Lesung. Gestützt auf Art. 78 Ihrer Geschäftsordnung können in ausserordentlichen Fällen die anwesenden Ratsmitglieder Ausnahmen von dem in diesem Reglement vorgeschriebenen Verfahren beschliessen. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich und der Ratspräsident ist stimmberechtigt. Aufgrund des relativen einfachen Reglements beantragen wir Ihnen, auf eine 2. Lesung zu verzichten und das Reglement in einfacher Lesung zu beschliessen.

Gemäss Art. 61 Bst. b der Gemeindeordnung (GO) unterliegen zwingend der Volksabstimmung die Einführung oder Abschaffung von Gemeindesteuern. Mit dem neuen Reglement schlagen wir Ihnen jedoch

eine Änderung der Nachkommenerbschaftssteuer vor. Der Beschluss unterliegt somit gemäss Art. 9 Bst. a GO dem fakultativen Referendum.

Die Stimmberechtigten haben letztmals 1919 über die Nachkommenerbschaftssteuer befunden. Da eine Steuer für die Stimmberechtigten von Bedeutung ist, schlagen wir Ihnen deshalb gestützt auf Art. 8 Abs. 2 GO vor, dass Sie das Reglement dem obligatorischen Referendum unterstellen. Bei einer vollständigen Umsetzung der Motion würde Ihr Beschluss gemäss Art. 61 Bst. b GO zwingend der Volksabstimmung unterliegen.

Gemäss § 37 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes bedürfen die zur Einführung der Nachkommenerbschaftssteuer gefassten Gemeindebeschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass auch bei einer Modifikation der Nachkommenerbschaftssteuer eine Genehmigung des Reglements notwendig ist, da die Steuerhoheit grundsätzlich beim Kanton liegt und dieser für die korrekte Rechtsanwendung verantwortlich ist.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen

- auf die Abschaffung der Erbschaftssteuer für Nachkommen zu verzichten.
- das Reglement "Nachkommenerbschaftssteuer" zu genehmigen.
- das Reglement "Nachkommenerbschaftssteuer" dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.
- den Stimmberechtigten zu empfehlen, dem Reglement zuzustimmen.

6048 Horw, 1. September 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Alex Haggenmüller

Daniel Hunn

Beilagen:

- Verbal über die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 21. Dezember 1919
- Reglement

DER EINWOHNERRAT VON HORW

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1313 des Gemeinderates vom 1. September 2005
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Art. 61 Bst. b der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

beschliesst:

1. Die Erbschaftssteuer für Nachkommen wird abgeschafft.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Art. 61 Bst. b der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Erbschaftssteuer für Nachkommen abzuschaffen.

6048 Horw, 22. September 2005

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Heinz Sigrist

Daniel Hunn

Publiziert am

Verbal über die Einwohnergemeinde-Versammlung Horw vom 21. Dezember 1919

Traktanden:

2. Beschlussfassung über den Antrag des Gemeinderates auf Einführung der Erbschaftssteuer für die Erbschaften, die an Nachkommen fallen, im Sinne von Art. 33 u. folg. des Gesetzes betr. die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 28. Juli 1919, mit einem Steueransatz von 1 % und der Progression nach Art. 34 Ziff. 2, mit Wirkung ab 1. Januar 1920.

Diese Traktanden werden wie folgt erledigt:

ad. 2

Hügli begründet auch den zweiten Antrag des Gemeinderates und der Rechnungskommission u. auch dieser Antrag wird ohne Diskussion mehrheitlich genehmigt.

FÜR DAS BUREAU DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Vorsitzende:

Leonh. Kaufmann

Die Stimmenzähler:

M. Studhalter, Gdeammann

Reinhard Josef

Die Schreiber:

Hügli

R. Huber-Grau

**REGLEMENT
ÜBER DIE
ERBSCHAFTSSTEUER FÜR NACHKOMMEN
VOM ...**



**ENTWURF
1. SEPTEMBER 2005**

INHALT

Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Steuersatz	3
Art. 3 Rechtsmittel	3
Art. 4 Inkrafttreten	3
Art. 5 Übergangsbestimmung	3

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1313 des Gemeinderates vom 1. September 2005
- gestützt auf Art. 9 Bst. a und Art. 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003
- gestützt auf § 33 ff des kantonalen Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892

Art. 1 Grundsatz

1 Vom Vermögen, das an die Nachkommen der Erblasserin oder des Erblassers gelangt, wird eine Erbschaftssteuer bezogen.

2 Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen, die den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht übersteigen, sind steuerfrei.

3 Die Bestimmungen der kantonalen Erbschaftssteuer-Gesetzgebung sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 2 Steuersatz

Die Steuer beträgt 1 % des Erbteils, Vermächtnisses oder der Schenkung.

Art. 3 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt den Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 21. Dezember 1919 über die Einführung der Erbschaftssteuer für die Erbschaften, die an Nachkommen fallen.

Art. 5 Übergangsbestimmung

Die vor Inkrafttreten dieses Reglements erfolgten Erbschaften werden nach dem bisherigen Recht besteuert. Massgebender Zeitpunkt ist der Todestag.

Horw,

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Heinz Sigrist

Daniel Hunn

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom ... genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. ... am genehmigt.

T a b e l l e

Änderungen des Reglements über die Erbschaftssteuer für Nachkommen vom ...

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	